

ARGENTINIEN

Beschluss 295/99 Liste der Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, die von Reisenden mitgeführt und/oder als Reisegepäck eingeführt werden dürfen

(RS 295/99 Apruébase el listado de mercancías de origen animal y vegetal que se pueden introducir por los puntos de ingreso al país a través del tránsito de personas y/o equipajes acompañados.)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.02.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS NR. 295/99 SENASA

BUENOS AIRES, 25. März 1999

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE...

hat DER PRÄSIDENT DES SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA folgendes beschlossen:

ARTIKEL 1. Die Liste der Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, die über die Einlassstellen der Landes mit Personen und/oder begleitendem Gepäck eingeführt werden dürfen und im Anhang, der ein integraler Bestandteil des vorsehenden Beschlusses ist, genannt sind und kein Risiko im Sinne der Tier- und Pflanzengesundheit darstellen, wird hiermit verabschiedet.

ARTIKEL 2. Erzeugnisse, die im [o.g.] Anhang nicht genannt sind, dürfen nur eingeführt werden, wenn der SERVICIO DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA dem unter Berücksichtigung der dafür geltenden Bestimmungen vorher zugestimmt hat.

...

ANHANG

...

2) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Einige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprung unterliegen aufgrund ihrer Verarbeitung nicht der pflanzengesundheitlichen Kontrolle und können ohne Zustimmung des Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria eingeführt werden (vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemäß etikettiert und beschriftet und aus dem freien Handel des Ursprungslandes stammen), die Einfuhr selbstgemachter Erzeugnisse ist nicht gestattet.

Besagte Verfahren sind:

- Verkokung
- Kochen
- Kandieren
- Einfrieren
- Einlegen in Sirup / in Salzlake / in Öl
- Einlegen in Essig
- Sterilisieren
- Fermentieren
- Laminieren mit Melamin
- Pasteurisierung

- Fruchtentmarkung
- Pökeln
- Schwefeln
- Dehydrieren
- Extrahieren (Hitze und Chemie)
- Imprägnieren
- Laminieren
- Lackieren
- Mälzen
- Mahlen
- Parboiling
- Anstreichen
- Druckbehandlung
- Polieren
- Ofentrocknung
- Rösten

Als Beispiel werden einige Erzeugnisse dieses Verarbeitungstyps aufgezählt.

- Öle
- Alkohol
- parboiled Reis
- Zucker
- Holzkohle
- Zellulose
- Farbstoffe
- Gefrorenes
- Konserven
- Vakuumverpacktes
- Essenzen
- Extrakte
- verarbeitete Pflanzenfasern
- Streichhölzer
- geröstete und/oder gesalzene Trockenerzeugnisse (Erdnüsse, Mandeln usw.)
- Cerealien (Popcorn, Cornflakes usw.)
- Pommes frites
- Kartoffelstärke (Maisstärke)
- vorgegartes und gekochtes Obst und Gemüse
- Obst- und Gemüsekonserven
- Marmeladen
- kandierte Früchte
- Gummi
- Säfte
- Lacke
- Melassen
- Zahnstocher
- Eisstiele
- Pasten (z.B. Kakao, Quitte)
- Fruchtfleisch
- Harze
- Gemüse in Essig
- ...

Die Pflanzenerzeugnisse oder Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die oben nicht erwähnt wurden [verarbeitete Erzeugnisse], dürfen nur im Reisegepäck in begrenzten Mengen für den persönlichen Bedarf eingeführt werden, sofern sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes begleitet sind.

Pflanzenerzeugnisse oder Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die für die Vermehrung verwendet werden können, wie Saatgut, Pflanzen, Stecklinge, Wurzelreben, Zwiebeln, Knollen (z. B. von Kartoffeln), dürfen nur im Reisegepäck eingeführt werden, wenn dafür eine vorher erteilte Einfuhrgenehmigung des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA vorliegt und sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes mit den entsprechenden zusätzlichen Erklärungen begleitet sind und die Einfuhr über die vom SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA zugelassenen Einlassstellen erfolgt.